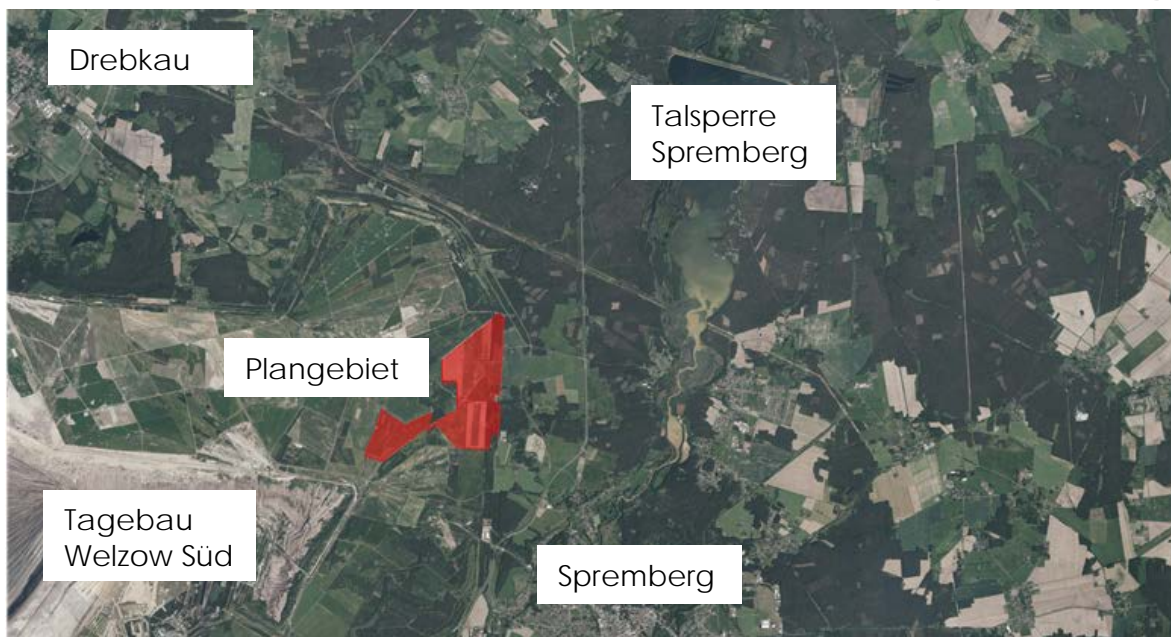


Landkreis Spree Neiße/
wokrejs Sprjewja-Nysa

Stadt Spremberg/Grodk

13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Entwurf der Begründung



(Quelle: BRANDENBURGVIEWER, GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

IMPRESSUM

Vorhaben: **13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spremberg/Grodtk**

Planstand **Entwurf**

Auftraggeber: MKG Projekt GmbH
Krailshausener Straße 15
74575 Schrozberg
Tel.: 7935 72 66 055
E-Mail: info@mkg-projekt.de

Planverfasser **kollektiv stadtsucht GmbH**
Rudolf-Breitscheid-Straße 72
03046 Cottbus
Tel.: 0355 - 75 21 66 11
E-Mail: bauleitplanung@kollektiv-stadtsucht.com
M.Sc. Lucas Opitz, Stadtplaner
M.Sc. Joachim Faßmann, Stadtplaner
M.Sc. Rebar Salahaddin Abdullah
M.Sc. Lea Kahoun
Lukas Breuning

**Umweltbericht /
Artenschutzfachbeitrag** **Landschaft-Park-Garten**
Projektierungsbüro M. Petras
Hauptstraße 42
03116 Drebkau OT Leuthen
Tel.: 035602 - 22 09 7
E-Mail: m.petras@landschaftsprojektierung.com

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	4
2	PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	5
2.1	Landes- und Regionalplanung Ziele und Grundsätze der Raumordnung	5
2.2	Übergeordnete Fachplanung	6
2.2.1	Bergbau.....	6
2.2.2	Braunkohlenplanung	6
2.2.3	Abschlussbetriebsplan (ABP)	7
2.2.4	Geotechnische Anforderungen.....	10
2.2.5	Bergbauberechtigung.....	12
2.2.6	Hinweise.....	12
2.2.7	Special Protected Areas (SPA)	13
2.2.8	SPA Verträglichkeitsprüfung (NUB)	13
2.2.9	SPA Verträglichkeitsprüfung (bosch&partner).....	16
2.3	Bestehende und laufende Planungen der Stadt Spremberg/Grodtk.....	19
3	ERLÄUTERUNG ZU DER GEPLANTEN ÄNDERUNG	22
3.1	Räumliche Lage	22
3.2	Geplante Darstellung.....	22
4	STÄDTEBAULICHES KONZEPT	23
4.1	Photovoltaik-Freiflächenanlage im Detail	23
4.2	Hoch- und Trinkwasserschutz.....	24
4.3	Erschließung	24
4.4	Versiegelung	24
4.5	Brandschutz.....	24
4.6	Belange Luftfahrt / Blendwirkung	25
5	UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT	25
6	VERFAHRENSVERMERKE	26
7	RECHTSGRUNDLAGEN	29
8	QUELLEN	29
9	ANLAGEN	30

1 ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist ein dringendes Gebot der Gegenwart und wird derzeit durch die Gesetzgebung unterstützt. Ziel ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern sowie den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2030 auf 40 % deutlich zu erhöhen (vgl. Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg). Photovoltaikanlagen stellen dabei ein wichtiges Potenzial zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Sie entsprechen zudem dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter. Der Anteil erneuerbarer Energien ist demnach vorrangig zu fördern.

Aufgrund der Klimabelastungen und der damit verbundenen Ausweisung von CO₂-freier Kraftwerkskapazität auf Bundes- bzw. Landesebene sollte diesem Ansinnen Rechnung getragen werden.

Der Investor und die Stadt Spremberg/Grodtk leisten mit dem Vorhaben einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien. Das Plangebiet umfasst ca. 229,49 ha. Die Sonderbauflächen Solar umfassen ca. 131 ha. Die Leistung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt ca. 163 MWp. Die Sonderbauflächen Brauchtumpflege umfassen ca. 0,15 ha.

Mit Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg/Grodtk vom 03.03.2021 über den Bebauungsplan Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“ soll der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Spremberg/Grodtk gemäß [§ 8 Abs. 3 BauGB](#) im Parallelverfahren geändert werden. Mit dem o.g. Bebauungsplan soll auf Landwirtschaftsflächen die planungsrechtliche Grundlage für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden, sowie die Vereinsanlagen zum Gedenken an die ehemalige Ortslage Groß Buckow baurechtlich gesichert werden. Der FNP der Stadt Spremberg/Grodtk (Stand 2021) stellt für das dem Außenbereich zuzuordnende Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft und Wald dar.

Die Planänderung dient der weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung im Stadtgebiet. Sie hat keine Auswirkungen auf die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans insgesamt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß [§ 8 Abs. 3 BauGB](#) zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“ geändert werden.

Der Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht deckungsgleich mit des Bebauungsplans Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“ der Stadt Spremberg/Grodtk, der parallel zur 13. FNP-Änderung aufgestellt wird, da die Flächen der Bahntrasse (Kohlebahn) und die Grünflächen, welche nicht als Sondergebiet Solar

oder Brauchtumpflege ausgewiesen werden sollen, nicht angepasst werden müssen.

2 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landes- und Regionalplanung | Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden hat die Gemeinsame Landesplanung den Planinhalt auf Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung geprüft. Parallel wurde die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald beteiligt.

Die Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages liegt vom 06.08.2020 vor. Es besteht kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

Für die landesplanerische Bewertung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“ sind die Erfordernisse der Raumordnung maßgeblich. Danach sollten grundsätzlich:

- die Daseinsvorsorge nachhaltig gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden ([§ 2 Abs. 2 ROG](#))
- in ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden ([§ 2 Abs. 3 LEPro](#))
- die nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung gesichert sowie die regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffe als integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft genutzt werden ([§ 4 Abs. 2 LEPro](#))
- die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden, wobei den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden soll ([§ 6 Abs. 1 LEPro](#))
- Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen in einem Freiraumverbund gesichert und entwickelt werden sowie raumbedeutsame Freirauminanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, regelmäßig ausgeschlossen werden ([§ 6 Abs. 4 LEPro](#) und Z 6.2 LEP HR)
- die bestehenden Freiräume in ihrer Multifunktionalität erhalten werden (G 6.1 LEP HR)
- die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als

wichtiges und unverzichtbares wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert und sich hierbei ergebende Nutzungskonflikte möglichst minimiert werden (G 8.6 LEP HR)

- zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden (G 8.1 (1) LEP HR).

Die dargelegte Planungsabsicht lässt zum gegenwärtigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Auch die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung werden angemessen berücksichtigt.

2.2 Übergeordnete Fachplanung

Übergeordnete Fachplanungen anderer Planungsträger (Land, Bund), die das Plangebiet berühren, werden im Folgenden näher beschrieben. Hierzu zählen unter anderem der Landschaftsplan, das SPA-Gebiet und der bergbauliche Abschlussbetriebsplan (ABP).

Westlich des Planungsgebietes wurde für hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen am 03.03. 2021 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 110 „Stradow“ gefasst.

2.2.1 Bergbau

Das Areal der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich auf einer ehemaligen Teilfläche des Tagebaus Welzow-Süd. Dort wurde von 1962 bis 1966 von Rohbraunkohle gewonnen. Entsprechende Planungen und Bestimmungen für die Nachnutzung der ehemaligen Tagebauflächen werden im Folgenden erläutert und sind entsprechend zu berücksichtigen.

2.2.2 Braunkohlenplanung

Die Braunkohlenplanung ist ein Teil der Landesplanung, der gemäß [§ 12 Abs. 1 RegBk-PIG](#) auf Grundlage des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms, der gemeinsamen Landesentwicklungspläne und in Abstimmung mit der Regionalplanung die erforderlichen Grundsätze und Ziele für eine geordnete Braunkohlenplanung festlegt. Ziel des Braunkohlenplans ist es gemäß [§ 12 Abs. 2 RegBkPIG](#) eine langfristig sichere Energieversorgung zu gewährleisten und diese sozial- wie umweltverträglich zu gestalten.

Gemäß [§ 12 Abs. 3 Buchstabe a RegBkPIG](#) sind unter Berücksichtigung der sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten folgende Ziele, Sachverhalte und Maßnahmen darzustellen:

- Gegenwärtiger Zustand von Siedlung und Landschaft, Bau- und Bodendenkmalen,

- Minimierung des Eingriffs während und nach dem Abbau
- Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, Haldenflächen und deren Sicherheitslinien,
- unvermeidbare Umsiedlungen und Flächen für die Wiederansiedlung,
- Räume für Verkehrswege und Leitungen,
- Bergbaufolgelandschaft.

Für den aktiven Tagebau Welzow-Süd im Südwesten des Plangebiets gilt der rechtskräftige Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil).

2.2.3 Abschlussbetriebsplan (ABP)

Um einen Bergbaubetrieb zu errichten, ist ein Betriebsplan von Nöten. Dieser wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit vom entsprechenden Bergamt zugelassen. Soll ein Bergbaubetrieb eingestellt werden, ist ein Abschlussbetriebsplan (ABP) aufzustellen. Dieser gibt Auskunft über die Darstellung der technischen Durchführung und dokumentiert die Dauer der Betriebseinstellung. Weiterhin enthalten sind Angaben über die „erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter“ (LBMV, 2021).

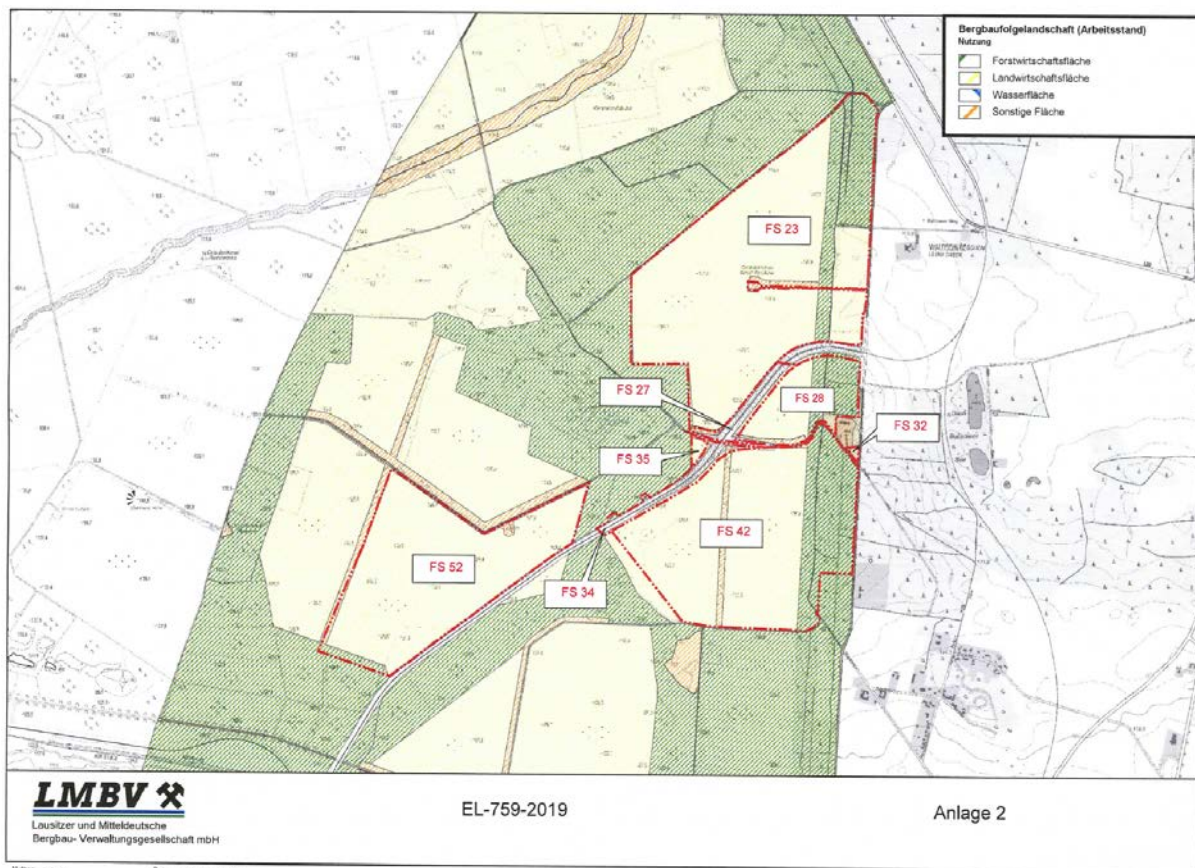


Abbildung 1: Bergbaufolgelandschaft Nutzung; Quelle: Stellungnahme LMBV 20.01.2021.

Die vorliegenden Stellungnahmen der LMBV, dem zuständigen Bergbausanierer, geben die für das Plangebiet relevanten Aussagen des ABP in Auszügen wieder. Die folgenden Aussagen sind eine Zusammenfassung der Stellungnahmen der LMBV.

Seit 1994 befinden sich drei Tagebaue in bergrechtlicher Verantwortung der LMBV (vgl. LMBV, 2014:1). Darunter der Tagebau Welzow-Süd.

Ein Großteil des Plangebiets befindet sich innerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) der LMBV. Das bedeutet, dass diese Flächen unter Bergaufsicht (EL-759-2019 Anlage 1) stehen. Dabei handelt es sich um den ABP „Rückwärtige Kippenflächen und Randgebiete Tgb. Welzow-Süd“.

Daraus ergibt sich, dass bestimmte Festlegungen bei der Nutzung/ Inanspruchnahme der Flächen zu beachten sind. Neben der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg sind bei der Maßnahmenplanung bewertungsfähige Unterlagen dem LBGR und der LMBV durch den Vorhabenträger zu übergeben.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Sanierungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- „Die Sicherung/ Nachverwahrung der ehemaligen Brunnenstandorte in den Flurstücken 23, 28 und 42. Die Maßnahme wird derzeit realisiert und läuft voraussichtlich bis 2022“ (LMBV, 2020). Entsprechend ist die Überbauung der Standorte nicht gestattet. Die Zugänglichkeit sowie eine Baufreiheit von 10 m im Umkreis der Standorte für den Einsatz entsprechender Technik sind zu gewährleisten.
- Bei den Flurstücke 23, 28 und 42 ist der Rückbau/ Verfüllung/ Verpressung des Ostgrabens vorgesehen. Diese Realisierung findet nicht vor 2022 statt.
- Nordwestlich des Flurstückes 23 sind umfangreiche Erdbaumaßnahmen (u.a. Auffüllung von Tieflagenbereichen) geplant. Negative Einflüsse wie beispielsweise Staub, Erschütterungen können vorkommen.
- In Vorbereitung der Erarbeitung von geotechnischen Gutachten sind Feld- und Laboruntersuchungen als Grundlage für weitere Sanierungsmaßnahmen vorgesehen. Diese beginnen nicht vor 2025.

Angesichts dieser anhaltenden Maßnahmen ist bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf diesen Flächen eine entsprechende Vereinbarung zur Haftungsfreistellung zwischen dem Vorhabenträger und dem Bergbausanierer (LMBV) zu treffen.

Sind innerhalb des Verfahrens notwendige Holzungsarbeiten vorgesehen, ist die LMBV, VT61, Ökologie zu informieren. Das Beschaffen erforderlicher Genehmigungen nach Wald- und Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastenträger.

Gemäß ABP -Bergbaufolgelandschaft- sind weitere forst- und landwirtschaftliche sowie sonstige Nutzungsflächen herzustellen (EL-926-2021 Anlage 2). Resultierend daraus sind folgende Festlegungen zu beachten:

- Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV, VL2 Projektmanagement, der zuständigen Forstbehörde und dem LBGR der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen ist. Der Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.

Grundsätzlich sind für die Nutzung/Inanspruchnahme von unter Bergaufsicht stehenden Flächen nachfolgende Festlegungen zu beachten:

- Maßnahmen, die auf unter Bergrecht stehenden Flächen realisiert werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR). Durch den Vorhabenträger sind dem LBGR und der LMBV bewertungsfähige Unterlagen zu übergeben.
- Solange die Fläche unter Bergaufsicht steht, sind alle Aktivitäten, die auf dieser Fläche stattfinden, bei der LMBV, VL2, Projektmanagement rechtzeitig vor Beginn schriftlich anzumelden.
- Rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens ist eine bergbauliche Stellungnahme bei der LMBV, VS12, Planungs koordinierung Lausitz einzuholen.

2.2.4 Geotechnische Anforderungen

Entsprechend der Stellungnahme vom 28.01.2022 der LMBV stehen sowohl Kippenböden als auch Übergangsbereiche gewachsen/gekippt und gewachsene Böden an (EL-759-2019 Anlage 3).

Es wird darauf hingewiesen, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass der Sachverhalt „Bauen auf Kippen“, hier insbesondere das Fließ-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhalten von Kippenböden bei der Bauausführung zu beachten ist. Infolge des Grundwasserwiederanstieges ist auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackungen zu rechnen. Im Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden ist mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen. Das ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten.

Die vorliegenden Standsicherheitsbetrachtungen sind ausschließlich auf die Folgenutzung lt. ABP beschränkt, d.h., dass bei einer Änderung der Folgenutzung z.B. für später geplante Baumaßnahmen (Errichtung von Bauwerken, Straßen, Leitungsverlegungen, etc.) außer gesonderten Baugrundgutachten auch objektbezogene Standsicherheitsuntersuchungen unter Einbeziehung eines Sachverständigen für Geotechnik/Böschungen zu erstellen sind.

Unter Beachtung der vorhandenen Gefahrenbereiche, den daraus resultierenden Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen im Umfeld sowie einer dem ABP -Bergbaufolgelandschaft- entgegenstehenden Nachfolgenutzung der Kippenflächen (geplanter Bau von Solaranlagen) ist durch einen vom LBGR anerkannten Sachverständigen für Geotechnik/Böschungen nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen besteht. Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten und die im Umfeld geplanten oder noch erforderlichen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Sprengung Rütteldruckverdichtung, Massenauf- und -abträge) in die Betrachtung einzubeziehen. Der Standsicherheitsnachweis wird der LMBV, VT2, Abteilung Geotechnik Lausitz zur Prüfung übergeben. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Die südlichste Auffüllfläche grenzt an die B-Planfläche. Es ist mit Beeinflussungen der Betrachtungsfläche (z. B. Staub, Erschütterungen) während der Realisierung zu rechnen.

In den Flurstücken 23, 28, 32 und 42 ist eine Sicherheitslinie der Lausitzer Energie Bergbau AG (LEAG) vorhanden. Diese Linie zeigt auf, welche unmittelbaren Auswirkungen auf die Geländeoberfläche durch bergbauliche Tätigkeiten, einschließlich der Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen an Tagebauböschungen bzw. durch Tagebaurestseen verursachte hydromechanische Langzeiteinflüsse auf die Böschung nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Abbildung 2).

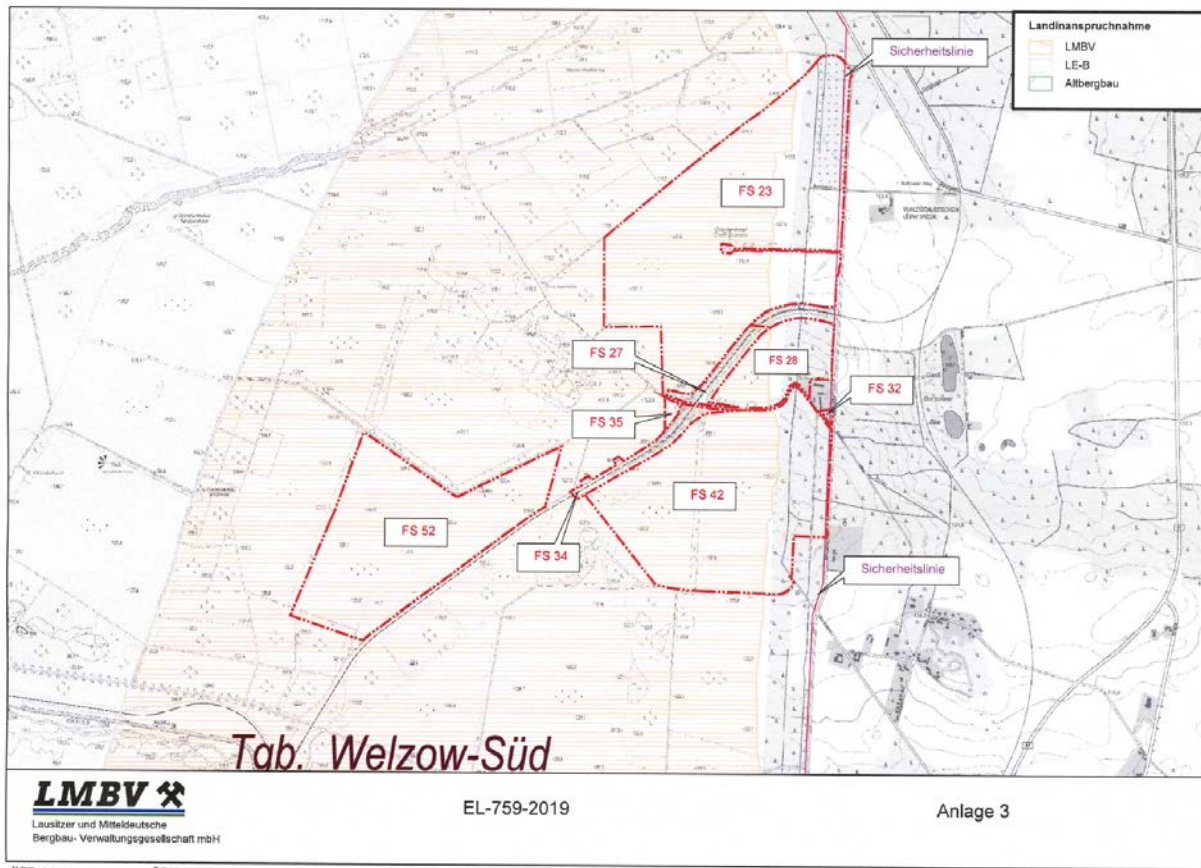


Abbildung 2: Sicherheitslinie LEAG, Quelle: Stellungnahme LMBV 20.01.2021.

Die Kohleverbindungsbahn quert das Gebiet mit ihrer Trasse. Diese verläuft von Südwest nach Nordost. Sie ist jedoch nicht Bestandteil dieser Änderung, da sie außerhalb des Änderungsbereichs liegt.

Folgende Hinweise zum Plangebiet wurden aus der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe in die Begründung aufgenommen:

Das Planungsgebiet liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der durch den Braunkohlebergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten.

Im Planungsgebiet liegen ferner zahlreiche, noch nicht endgültig verwahrte Filterbrunnen. Der Zeitpunkt der Verwehrungsarbeiten ist unbekannt. Das Bearbeitungsgebiet liegt auf Kippenflächen. Kippenböden stellen einen Risikobaugrund dar.

Das Bauvorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan. Eine derartige Abschlussdokumentation liegt dem LBGR für den Vorhabenbereich nicht vor. Bis zur Vorlage einer Abschlussdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren

bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden. Es muss ferner damit gerechnet werden, dass das Vorhaben die noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann.

2.2.5 Bergbauberechtigung

Gemäß Stellungnahme des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg vom 23.02.2022 liegt das Plangebiet vollständig innerhalb des bewilligten Feldes Spremberg-Graustein B (Feldesnummer: 22-1555), in welchem ein bis 28.05.2050 befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kupfer und anderen Erzen besteht. Die nach [§ 8 Bundesberggesetz \(BBerG\)](#) erteilte Bewilligung gewährt das bis zum 28.05.2050 befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kupfer und anderen Erzen innerhalb festgelegter Feldesgrenzen. Im Osten der Sondergebietsfläche Photovoltaik 5 befindet sich eine Tiefbohrung Cu SP 127/73. Eine Überbauung ist nicht zulässig, da der Bohrstandort für Wartungs- und Instandhaltungszwecken freigehalten werden muss bzw. im Havariefall mit einem entsprechend großdimensionierten Bohrgerät erreichbar sein muss. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten.

2.2.6 Hinweise

Entsprechend der Stellungnahme vom 18.01.2022 der LEAG sind nach derzeitigen Langfristplanungen im Tagebau Welzow-Süd ca. ab dem Jahr 2028 bergbauliche Tätigkeiten in Form von Absetzerverkippungen südwestlich der beplanten Fläche vorgesehen. Die Entfernung zum nächsten Punkt der geplanten PV-Fläche beträgt ca. 750 m. Es kann temporär zu Staubablagerungen bei Trockenheit und entsprechender Windrichtung auf den PV-Flächen und damit zu einer möglichen Leistungseinsenkung bzw. zu erhöhtem Reinigungsbedarf kommen.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des abgabepflichtigen Risswerkes/ des Bestandskartenwerkes Eisenbahn. Es befinden sich bergbauliche Anlagen im Vorhabenbereich (Brunnen, Pegel, Höhenfestpunkte). Diese müssen in Bestand und Zugänglichkeit gesichert sein. Vorhandene Festpunkte zur Vermessung müssen erhalten bleiben und jederzeit zugänglich sein. Sollte in Ausnahmefällen die Vernichtung eines Messpunktes unumgänglich sein, ist dies mit der Markscheiderei vorher abzustimmen. Die Markscheiderei entscheidet über die Notwendigkeit einer Neuvermarkung.

2.2.7 Special Protected Areas (SPA)



Abbildung 3: Vogelschutzgebiet im Lausitzer Bergbaufolgelandschaft, Quelle: Gemäß Kartendarstellung vom Büro Landschaft-Park-Garten.

Das Plangebiet (vgl. Abbildung 3) befindet sich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421). In Zuge dessen hat der Vorhabenträger für diesen Bebauungsplan ein Ingenieurbüro beauftragt, um die „Errichtung der Freiflächen-PVA im SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ zu untersuchen. Darüber hinaus wurde nach Aufstellungsbeschluss eine Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ in Auftrag gegeben. Diese Dokumente werden an dieser Stelle kurz erläutert und sind im Anhang beigefügt.

2.2.8 SPA Verträglichkeitsprüfung (NUB)

Das Ingenieurbüro NUB hat die „Errichtung der Freiflächen-PVA im SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (Stand 08.10.2020) mit folgendem Ergebnis untersucht:

Special Protected Areas sind Teil des Natura 2000-Netzwerkes und wurden im Rahmen der EU- Richtlinie [2009/147/EG](#) (EU-Vogelschutzrichtlinie) eingerichtet. Im Fokus steht der Schutz europäischer Vogelarten und deren Lebensräume. Von Relevanz sind dabei weiterhin national gültige Rechtsgrundlagen, wie das BNatSchG oder die BArtSchV (vgl. ebd., 2020: 2).

Inhaltlich zielt die Vogelschutzrichtlinie auf den Erhalt sämtlicher wildlebender Vogel-

arten ab, welche im Gebiet der europäischen Mitgliedsstaaten heimisch sind. Diese Richtlinie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume (Artikel 1 EU-Vogelschutzrichtlinie).

„Das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ beherbergt eine sehr diverse Avifauna, welche sich durch das differenzierte Alters- und Reifestadium von den Rohbodenflächen auf den Kippen bis hin zu Altwaldbereichen in den angrenzenden Forsten ergibt“ (Ingenieurbüro NUB, 2020: 6).

In der zusammenfassenden Argumentation für die Errichtung der Freiflächen PVA „Groß Buckow“ wurden folgende Ergebnisse zusammengetragen:

1.) „Freiflächen-PVA sind [...] nicht grundsätzlich in NATURA2000-Gebieten ausgeschlossen bzw. verboten. Sofern diese keine erheblichen Auswirkungen auf die für das Gebiet spezifischen Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile haben, ist eine Genehmigung möglich (SPA – Verträglichkeitsprüfung erforderlich).

2.) Wegen der großen Ausdehnung und der Teilung in vier Einzelflächen ist das Einwirken von der geplanten Photovoltaikanlage auf mehr als eine Teilfläche (in diesem Fall „Welzow Süd“) des Vogelschutzgebietes aus[zuschließen. Somit liegt der Fokus nur auf einem Teilbereich des Gesamtgebietes, was wiederum in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen ist.

3.) Die Vorhabenfläche unterliegt derzeit einer intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung (als Ackerland) und weist somit eine geringe, ökologische Wertigkeit auf. Die Eignung für das Anlegen von avifaunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Bodenbrüter wie z.B. Feldlerche [*Alauda arvensis*]) ist auf den Flächen zwar bedingt gegeben von der Ackerfrucht abhängig), jedoch ebenso als gering einzustufen.

4.) Durch die Errichtung der Freiflächen-PVA ist eine Flächenaufwertung der intensiv genutzten Ackerflächen zu prognostizieren. Um diesen Effekt zu erhöhen, ist es umso wichtiger, dass die naturschutzfachlichen Aspekte in der technischen Planung und dem späteren Betrieb berücksichtigt werden (Abstände zwischen den PV-Modulreihen; extensives Mahdregime mit u.a. Schafbeweidung).

5.) Ein Erhaltungsziel des betroffenen SPA-Gebiets ist „die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien, Reptilien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot“. Die Zaunanlagen von modernen PVA sind für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien passierbar. Zudem finden die Individuen auf den innenliegenden Grünflächen und im Randbereich der PVA (durch z.B. Blühstreifen) geeignete Habitate. Diese Bedingungen fördern wiederum die Populationsdichte dieser taxonomischen Einheiten, wodurch das Nahrungsangebot für die Avifauna steigt. Hierdurch wird partiell dem Erhaltungsziel des SPA-Gebiets „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ entsprochen.

6.) Freiflächen-PVA weisen verhältnismäßig große Randeffekte für die Brutvogelfauna

auf. Dies gilt besonders in den strukturschwachen Lebensräumen, da hier die Flächen als Biotopinseln fungieren können (je nach Ausprägung). Viele Arten nutzen vertikale Strukturen (bei PVA sind dies Module oder Anlagenzäune) als Ansitzwarten und verlagern deshalb ihre Reviere in die Grenzbereiche der Anlagen, die sie sonst nicht in solch einem Ausmaß besiedeln würden.

7.) PV-Anlagen haben sich in mehreren Studien auch als Nahrungshabitat für Rast- und Gastvögel herausgestellt. Der Grund hierfür sind die heterogenen Strukturen (verschiedene Vegetationshöhen und -ausprägungen) sowie die im Winter lange schneefrei bleibenden Bereiche, welche wiederum ein vielfältiges Nahrungsangebot aufweisen können (je nach technischer Ausprägung und Bewirtschaftungsart).

8.) Die zuvor genannte Flächenaufwertung kann u.a. zu einem positiven Mehrwert der im SPA Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ vorkommenden Arten des Anhang I der VS-RL und sonstigen relevanten Arten beitragen. Somit erfahren die bis zum jetzigen Zeitpunkt geringwertigen Flächen (intensives Ackerland) eine Steigerung und einen Attraktivitätszuwachs (v.a. durch die Schaffung der Grünlandstrukturen und das Nahrungsangebot), was wiederum die Populationsentwicklung einzelner Arten begünstigt. Dies geht aus Studien [...] hervor. Zu den relevanten Arten, die in diesem Zusammenhang benannt werden können, zählen u.a.:

- I. Brachpieper (bevorzugt Randbereich der PVA),
- II. Feldlerche (innerhalb der PVA),
- III. Grauammer (innerhalb der PVA; durch störungsarme Habitatbedingungen und Schutz vor Beutegreifern),
- IV. Heidelerche (innerhalb der PVA),
- V. Neuntöter (bevorzugt Randbereiche der PVA; v.a. die Zaunanlagen mit den z.T. scharfkantigen Elementen [für Beutetiere]),
- VI. Raubwürger (bevorzugt Randbereiche der PVA, durch die anthropogenen An-sitzmöglichkeiten),
- VII. Schwarzkehlchen (bevorzugt Randbereiche der PVA, durch die anthropoge-nen An-sitzmöglichkeiten),
- VIII. Steinschmätzer (bevorzugt Randbereich der PVA) und
- IX. Wiedehopf (bevorzugt Randbereich der PVA) sowie
- X. Greifvögel (wie z.B. Bussarde, Kornweihe und Rotmilan) (Schaffung von Habitat-flächen für Reptilien und Kleinsäuger; Steigerung vom Nahrungs-angebot)“ (In-genieurbüro NUB, 2020: 9ff).

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit gem. § 33 BNatSchG, eine Freiflächen-Photo-voltaikanlage innerhalb eines SPA-Gebietes zu errichten (ebd., 2020: 9), jedoch müs-sen die Ziele der Planung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des SPA-

Gebietes vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit überprüft werden. Dem wurde in vorliegender Planung entsprochen. Zudem müssen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden. Diese Sachverhalte sind in einer SPA-Verträglichkeitsprüfung für das Schutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421) zu prüfen (ebd., 2020: 13)“. Die Prüfung ist erfolgt und wird nachfolgend erläutert. Eine Prüfung der kumulativen Auswirkungen durch mehrere Photovoltaikanlagen auf das Vogelschutzgebiet ist darin ebenfalls erfolgt.

2.2.9 SPA Verträglichkeitsprüfung (bosch&partner)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine SPA Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die vorliegende *Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (4450-421) zum B-Plan Nr. 109 Solarpark Groß Buckow* (bosch&partner, Stand 17.09.2025) prüft, inwieweit das geplante Vorhaben (Errichtung einer Photovoltaikanlage) die Ziele des Vogelschutzgebietes stört und welche Auswirkungen das Projekt auf das Gebiet im Kontext des Natura 2000 Netzwerkes hat.

Im Zuge der Untersuchung wurden nicht nur das betroffene Plangebiet mit den dazugehörigen Pflege- und Entwicklungsflächen, sondern auch angrenzende betroffene Flächen im Teilgebiet „Welzow-Süd“ untersucht. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich jedoch lediglich auf die innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Teilflächen des SPA-Gebiets. Weiteres ist dem Anhang zu entnehmen.

Im Fokus der Untersuchung stand die Fragestellung, ob die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes im Einklang steht oder nicht. Das Prüfergebnis lautet unter Auflagen: ja.

Die Prüfung weist insgesamt fünf Erhaltungsziel-relevante Arten mit einer Populationsgröße von insgesamt 23 Tieren (vgl. bosch&partner 2025: Kapitel 3.6) im Plangebiet nach. Dabei handelt es sich um Brutvögel der Halb- und Offenlandschaften.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer für Südbrandenburg charakteristischen Bergbaufolgelandschaft als Lebensraum (Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der vorkommenden Vogelarten ist eine Beeinträchtigung folgender Erhaltungsziele im Plangebiet auszuschließen (ebd.: Tab. 4-3):

- Erhaltung eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtrockenrasen über Zwergstrauchheiden bis zu lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien
- Erhalt von nährstoffarmen, lichten und halboffenen Kiefernwäldern, -heiden und -gehölzen mit Laubholzanteilen, Altholzbeständen und reich gegliederten Waldrändern
- Erhalt von strukturreichen Gewässern und Gewässerufeln, Abschnitten mit Steil-

ufern, mit Wasserstandsdynamik, ganzjährig überfluteter Verlandungs- und Röhrichtvegetation sowie von Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation und vegetationsarmen Sand-, Kies-, Stein- und Schlamminseln

- Erhalt von Sümpfen, Kleingewässern und Bruchwaldbereichen mit naturnaher Wasserstandsdynamik
- Erhalt von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelplätzen an Gewässern mit Flachwasserbereichen
- Erhalt einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit eingestreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen
- Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien, Reptilien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot

Zur Einhaltung dieser Ziele und um den Rückgang der Bestände durch eine Verschlechterung der Qualität der Habitate durch natürliche Sukzession oder Überalterung von Gehölzen zu verhindern bzw. Defizite auszugleichen, sind entsprechende Maßnahmen vorzunehmen (ebd.: Tab. 3-2):

- Schaffung von Magerrasenbiotopen mit sandigen Offenlandflächen (Abschieben der Vegetation)
- Erhalt und Pflege aktuell bestehender Bruthabitate
- Auflichten von Waldrändern
- Schaffung von Nahrungshabitaten
- Nutzungsextensivierung von Ackerflächen, Anlage von Ackerbrachen
- Erhalt / Entwicklung von extensivem Dauergrünland
- Offenhaltung / Entwicklung von Sandtrockenrasen und Halbtrockenrasen
- Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften / Anlage von Gehölzen
- Gehölzpflegemaßnahmen zur Vermeidung der Überalterung von Gebüsch / Hecken
- Pflanzungen von Gebüsch und Heckenstreifen
- mind. 50 m breite Randstreifen mit Pflanzungen von ortolanfreundlichem Bewuchs
- Auflichten dichter Gehölzbestände
- Anlage / Entwicklung von Heideflächen auf trockenen Standorten

Vor diesem Hintergrund wurde eine Bewertung der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der integrierten Biotopentwicklungsmaßnahmen sowie weitergehender Vermeidungsmaßnahmen des Bebauungsplans vorgenommen (ebd.: Kapitel 4). Demnach wurde festgestellt, dass bei Umsetzung der Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen des Bebauungsplans „[...] **bei keiner der betroffenen Arten eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eintreten wird. Im Gegenteil wird für viele der betroffenen Arten mit der Ausgestaltung des Solarparks eine Verbesserung der Erhaltungszustände bzw. der Habitatstrukturen eintreten.** Dies wird vor allem durch die Schaffung neuer sowie die Aufwertung bestehender Brut- und Nahrungshabitate möglich. Die eindeutig erkennbaren defizitären Entwicklungen der Lebensraumeigenschaften führen ohne die in das Solarparkvorhaben integrierten Maßnahmen zur weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der EHZ-relevanten Vogelarten.“ (ebd.: Kapitel 4.9).

Auch mögliche kumulative Wirkungen auf angrenzende Vorhaben („Solarpark Stradow“, „Solarpark Jessen/Pulsberg“ und „Solarpark Hochkippe Haidemühl“) wurden dabei berücksichtigt (ebd.: Kapitel 5). Kumulative Wirkungen auf die Vorhaben „Solarpark Jessen/Pulsberg“ und „Solarpark Hochkippe Haidemühl“ können sich aufgrund ihrer Lage außerhalb des Vogelschutzgebiets nur in Form der Inanspruchnahme von Ausweichhabitaten ergeben. Da jedoch sämtliche Brut- und Nahrungshabitate im Zuge des Vorhabens Solarpark „Groß Buckow“ erhalten bleiben, ergibt sich die Notwendigkeit von Ausweichhabitaten für die betroffenen Arten nicht und kumulative Wirkungen können ausgeschlossen werden. Der direkt angrenzende Solarpark „Stradow“ soll in gleichartiger Weise ausgestaltet werden wie der Solarpark „Groß Buckow“. Aufgrund der damit verbundenen Erhaltung oder gar Aufwertung der Habitate sind auch hier bei kumulativer Betrachtung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (ebd.: Kapitel 5.4).

Das Ergebnis der SPA Verträglichkeitsprüfung (ebd.: Kapitel 6) macht deutlich, dass die Artenvorkommen nur geschützt werden können, wenn die Biotopstruktur erhalten werden und eine artspezifisch verträgliche Ausgestaltung der Biotopstrukturen und Freiflächen erfolgt. Dazu zählen die gezielte Schaffung und Pflege von Brut- und Nahrungshabitaten sowie weitere struktur- und biodiversitätsfördernde Maßnahmen zur Aufwertung der avifaunistischen Lebensräume und deren Erhaltungszustand. Da bisher nur sehr wenige und unzureichende Kenntnisse über die Wirkung von PV-Anlagen auf die Tierwelt vorliegen, sind diese im Rahmen eines Monitoringkonzepts zu evaluieren. Zu evaluieren sind dabei insbesondere die Wirkungen des Baues, der unterschiedlichen Phasen der Entstehung sowie des Betriebs des Solarparks auf die Avifauna als auch Erfolgs- und Effizienzkontrollen der Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen.

Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung sind für das Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ hinsichtlich des Vorhabens **keine erheblichen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

2.3 Bestehende und laufende Planungen der Stadt Spremberg/Grodtk

Die Stadt Spremberg hat im Jahr 2020 die Erarbeitung einer Potenzialanalyse zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen beauftragt. Anhand weicher und harter Restriktionskriterien konnten acht Flächenpakete für Photovoltaikfreiflächenanlagen beschlossen werden. Flächenpaket 8 der Analyse umfasst die Flächen im SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbau“. In diesem Paket wurden 628,7 ha als Potenzialflächen für PV-Anlagen ausgewiesen. Die Ausweisung von Potenzialflächen für Solar wurden folgende Kriterien verwendet:

- Strenge Restriktionskriterien
 - Landschaftsschutzgebiete (LSG)
 - Naturschutzgebiete (NSG)
 - FFH-Gebiete
 - Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)
 - Wasserschutzgebiet Zone I und II
 - Geschützte Landschaftsbestandteile
 - Bodendenkmale
 - Baudenkmale
- Konkurrierende Nutzungen
 - Wohnbaufläche
 - Straßenverkehrsflächen
 - Anlagen für Sport, Freizeit und Erholung
 - Mischgebiet
 - Industrie- und Gewerbegebiete
 - Grünflächen
 - Wasserflächen
 - Wege- und Straßennetz
- Belange der Raumordnung
 - Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
 - Vorranggebiete Windenergie
 - Vorranggebiete Freiraumverbund
- Sonstige Restriktionskriterien
 - Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E)
 - Schutzabstand zu Gasleitungen
 - Schutzabstand zu oberirdischen Leitungstrassen (15m)
 - Schutzabstand zu oberirdischen Leitungen 380 kV (50m)
 - Bauverbotszone (20m)
- Weiche Restriktionskriterien
 - Wald- und Gehölzflächen
 - Schutzabstand zu Wald- und Gehölzflächen (30m)
 - Biotopverbund – Kerngebiete (LAPRO BB)
 - Wiesenbrüter
 - Wasserschutzgebiet – Zone III
 - Gebiete mit Hochwasserrisiko
 - Sonstige Sach- und Kulturgüter / Friedhof
 - Vorbehalt Kiesabbau

- Baubeschränkungszone Straßen (40m)
- Wander- und Radwege

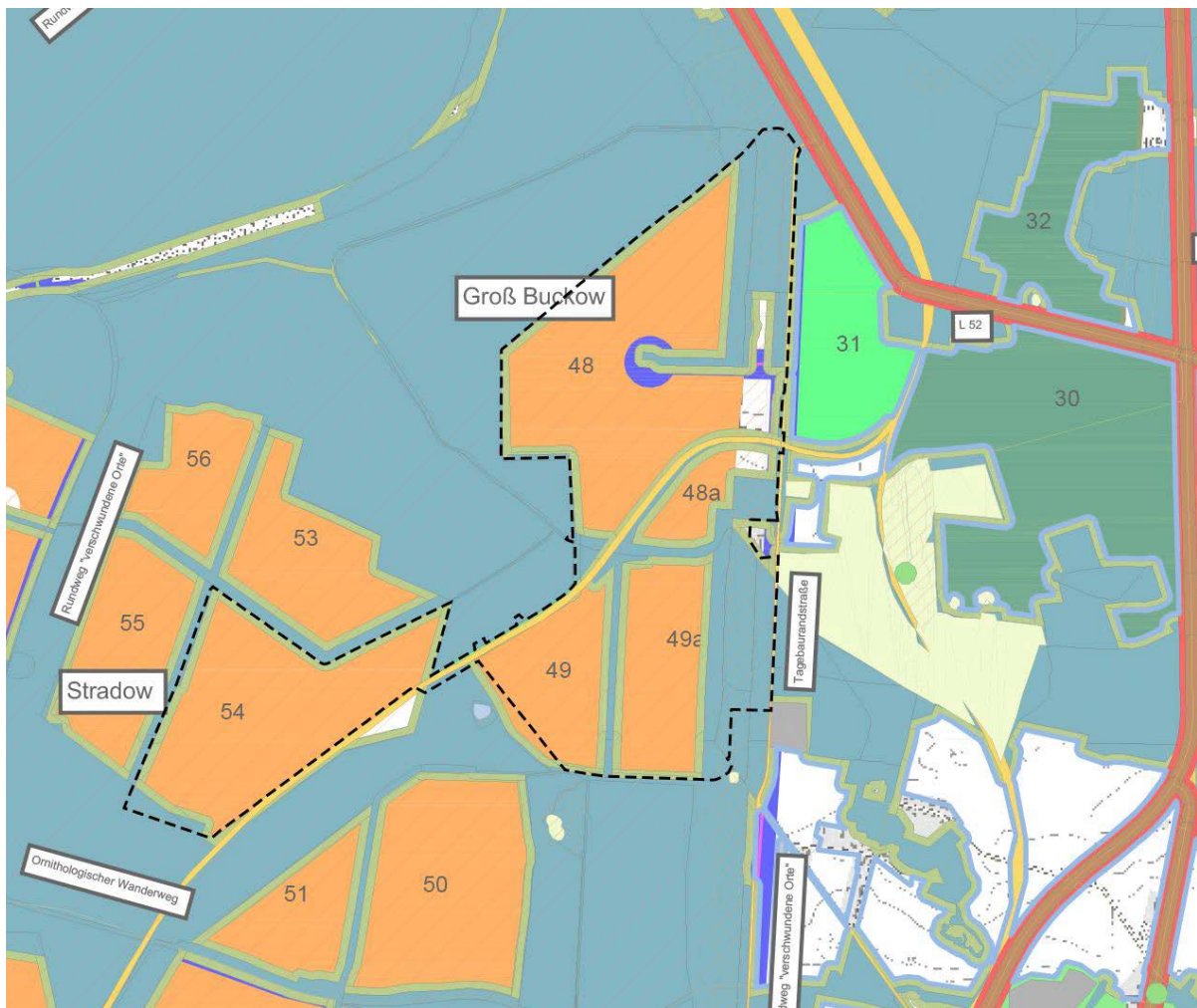


Abbildung 4: Lage des Geltungsbereichs (B-Plan) in den Potenzialflächen Solar, Ausschnitt Übersichtsplan, Quelle: Stadt Spremberg, Beschluss vom 02.12.2022.

Die Ausweisung dieser Flächen erfolgte u.a. bereits unter Berücksichtigung von Abständen zu Wald- und Gehölzflächen, Gewerbe, Wohnflächen, Ortsdenkmälern, zum Wanderweg „Verschwundene Orte“ sowie zum ornithologischen Lehrpfad. Entsprechend ist ein „Abstand von 100 m zu den Ortsdenkmälern Groß Buckow, Klein Buckow, Straußdorf, Radeweise, Stradow, Roitz, Jessen, Gosda und Pulsberg zu berücksichtigen. Zum Wanderweg „Verschwundene Orte“ und dem ornithologischen Lehrpfad (Hin- und Rückweg) war ein Abstand von 50 m gefordert“ (Stadt Spremberg/Grodtk SVV, 2020: 4). Diese Abstände wurden in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Entsprechend des Ergebnisses der Potenzialanalyse Solar, sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen Unterlagen zur technischen Anbindung und ein Gestaltungsplan mit Stellungnahme der Naturschutzbehörde und des NABU Spremberg/Grodtk vorzulegen. Auch dem wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Genüge getan.

Westlich des Planungsgebietes wurde für hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte

Flächen am 03.03. 2021 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 110 „Stradow“ gefasst. Der Bebauungsplan wird mit einer Größe von 263 ha aufgestellt. Südlich des Plangebietes wurde am 15.12.2021 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 113 „Solarpark Jessen“ gefasst. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 83,1 ha. Das Unternehmen LEAG plant westlich der Flächen ebenfalls die Errichtung von Solaranlagen. Am 06.07.2022 wurde dazu der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 114 „Solarpark Hühnerwasser/Wolkenberg“ mit einer Größe von 350 ha gefasst.

2009 wurde Regionale Entwicklungskonzept (REK) Altdöbern-Drebkau-Welzow-Spremberg mit dem Fokus, die besonderen Herausforderungen aber auch die Chancen der Umlandkommunen des Tagebaus Welzow Süd herauszuarbeiten, aufgestellt. Unter anderem wird eine naturverträgliche Erzeugung erneuerbarer Energien angestrebt. Mit der vorliegenden Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird der vorher genannte inhaltliche Schwerpunkt des Konzeptes umgesetzt.

3 ERLÄUTERUNG ZU DER GEPLANTEN ÄNDERUNG

3.1 Räumliche Lage

Das ca. 229,46 ha große Areal der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich auf einer ehemaligen Tagebaufläche des Tagebaus Welzow-Süd. Das Plangebiet beinhaltet den ehemaligen OT Groß Buckow, etwa acht Kilometer nordwestlich von Spremberg und wird von einer Bahntrasse (Kohlebahn) durchquert. Im Südwesten grenzt der Altbergbau Welzow an. 11 km nordöstlich befindet die Stadt Drebkau/Drjowk. Im Nordosten befindet sich die Talsperre Spremberg und Ortsteile der Stadt Spremberg/Grodtk. Etwa 20 km nördlich befindet sich die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz. Nördlich und südlich schließen sich Waldflächen an. Östlich wird das Plangebiet durch die Tagebauradstraße begrenzt. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich größtenteils um eine intensiv genutzte Ackerfläche.

3.2 Geplante Darstellung

Im FNP der Stadt Spremberg, in der Fassung 2019, sind die bestehenden Flächen als Landwirtschafts- und Waldflächen mit der entsprechenden Signatur gekennzeichnet.

Die FNP-Änderung stellt die bisherigen Flächen für die Landwirtschaft und Wald als Sonderbaufläche Brauchtumpflege sowie Sonderbaufläche Solar dar. Mit der Darstellung wird zum einen der Gedenkstandort für den OT Groß Buckow gesichert und zum anderen die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarenergie ermöglicht. Die Festsetzung der Sonderbaufläche Solar erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Im sich gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Groß Buckow“ wird dieses Ziel für das Sondergebiet konkretisiert.

Abbildung 6: FNP Darstellung, Stand Aug. 2019

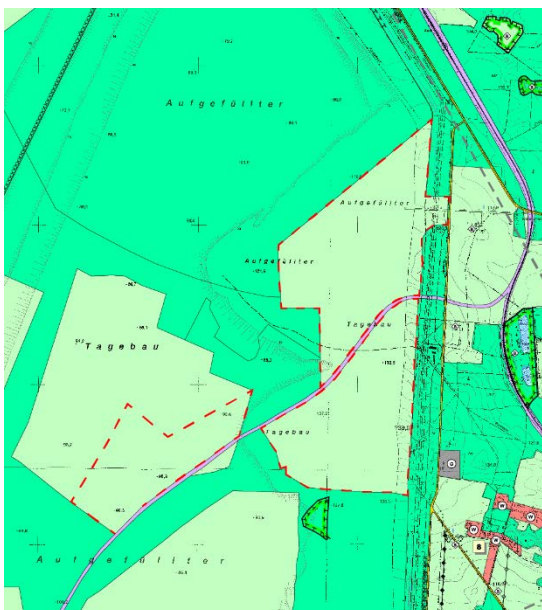
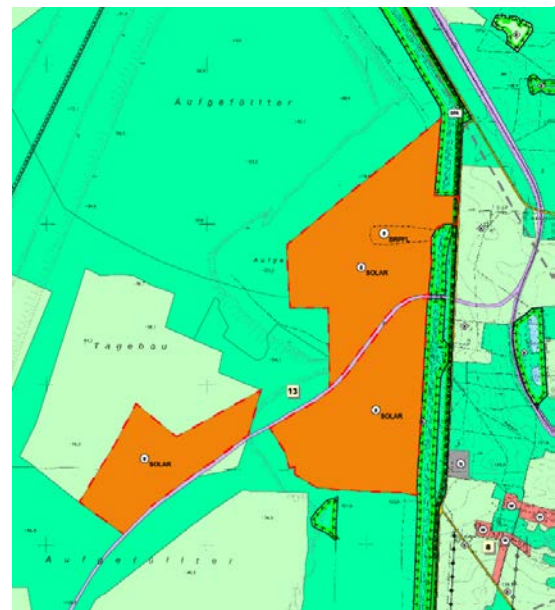


Abbildung 5: FNP Darstellung, Stand Mai, 2024



4 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

4.1 Photovoltaik-Freiflächenanlage im Detail

Die einzelnen Baufelder der Anlage sind in Anlehnung an die Photovoltaikpotenzialflächenanalyse der Stadt Spremberg/Grodtk nummeriert. So ergeben sich die sechs Baufelder (siehe Abb. 4). Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Zaun) bestehen.



Abbildung 7: Schematische Darstellung der Baufelder im Plangebiet, o.M., Luftbild, Kartengrundlage: Esri, Maxar, Earthstar Geographics, USDA FSA, USGS, Aerogrid, IGN, IGP, and the GIS User Community

Ein Zaun mit Übersteigschutz wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf einer feuerverzinkten Aufständering mit einer Neigung von ca. 11° angeordnet. Die Höhe der Module beträgt max. 2,45 m. Die Gestelle werden in den Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Unter den Modultischen wird Grünland entwickelt. Nach derzeitigem Planungsstand ist ein Reihenabstand von mindestens 2,7 m zwischen den Modulreihen vorgesehen. Die Photovoltaikanlage wird mit einer maximal 2,5 m hohen Zaunanlage abgesichert. Durch die Zaunanlage, im Detail durch die Zaunpfosten, wird eine Versiegelung von ca. 40 m² des Bodens vorgenommen. Um die Durchlässigkeit für Kleintiere

aufrecht zu erhalten, wird entsprechend des bestehenden Geländes ein Mindestabstand von 10 bis 20 cm zwischen Boden und Zaun freigehalten. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage kann nach Ende der Nutzung zurück gebaut werden. Die Ausführung der Anlage sowie die Umsetzung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt Spremberg geregelt. Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

4.2 Hoch- und Trinkwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet und keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Um ein mögliches Austreten von wassergefährdenden Stoffen vorzubeugen, werden Ölauffangwannen in den Trafostationen eingebaut, die das Öl auffangen.

4.3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes ist von den öffentlichen Verkehrsflächen gesichert. Über die im nord-östlichen Bereich liegende L 52 und die daran anknüpfende Tagebaurandstraße im Osten ist das Plangebiet erschlossen. Im Geltungsbereich befinden sich mehrere Wald- und Feldwege. Etwa zwei Kilometer östlich vom Plangebiet befindet sich die B 97 und sichert die Anbindung an überregionale Verkehrsnetze.

Weiterhin verläuft durch das Plangebiet eine Bahntrasse der Kohlebahn zwischen dem Kraftwerksstandort Jänschwalde und dem Tagebau Welzow.

4.4 Versiegelung

Im Rahmen der Errichtung einer Photovoltaikanlage wird nur in einem geringen Maß in den Boden eingegriffen. Die Gestellpfosten (Ausführung im U-Profil) der Modultische werden nur bis zu einer geringen Tiefe in den Boden gerammt und versiegeln im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Gesamtfläche von 0,20 ha. Die Zaunpfosten werden bei einem Durchmesser von 0,8 cm eine Gesamtfläche von 0,004 ha neu versiegeln. Daneben beanspruchen technische Nebenanlagen wie Transformatoren und Wechselrichter mit bis zu 8 m² je Nebenanlage nur einen geringen Teil des Bodens.

4.5 Brandschutz

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Materialien und haben eine geringe Brandlast. Die Möglichkeiten zur Bereitstellung von Löschwasser werden im weiteren Verfahren nachgereicht und eingearbeitet. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden die zuständigen Behörden diesbezüglich beteiligt.

4.6 Belange Luftfahrt / Blendwirkung

Durch die ausschließliche Nutzung von blendwirkungsarmen Solarmodulen kann eine Blendwirkung ausgehend von der Moduloberfläche, welche eine Gefahr für den Luft- und Bahnverkehr darstellen könnte, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Aufgrund der Ausrichtung der Module zur Sonne sowie der Lage der zukünftigen Lage ist eine Blendwirkung auf vorhandene Siedlungsstrukturen und Verkehrsflächen nicht zu erwarten. Auch durch den geringen Aufstellwinkel von 11 Grad der Module kann eine Blendwirkung ausgeschlossen werden.

Die „Alte Schäferei“ Flurstück 31, Flur 43, Gemarkung Spremberg/Grodtk, befindet sich in einem Abstand von 125 m zur geplanten Photovoltaikanlage (PVA). Zwischen dem Grundstück und der PVA befindet sich ein Kiefernforst von 50 m Breite. Die nordöstlich gelegene Streusiedlung befindet sich in einem Abstand von ca. 340 m zu den geplanten Modulen und ebenfalls mit Kiefernforsten von 40 bis 50 m Breite dazwischen. Eine Blendwirkung auf das Schutzgut Mensch kann somit ausgeschlossen werden.

5 UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT

Für das Bauleitplanverfahren ist gemäß [§ 2 Abs. 4 BauGB](#) für die Belange des Umweltschutzes nach [§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB](#) und [§ 1a BauGB](#) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen ermittelt werden.

Für den Umweltbericht zur 13. FNP-Änderung werden dieselben Quellen, Erhebungen und Datengrundlagen verwendet, die ebenfalls Grundlage für den Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“ sind.

Durch die geplante Solaranlage kommt es zu folgenden Auswirkungen auf die Umwelt:

- Verschattung der Acker- und Saatgraslandflächen,
- mögliche Veränderung des Landschaftsbildes,
- möglicher Verlust an Fortpflanzungshabitaten für Vögel,
- möglicher Verlust von geschützten Biotopen,
- möglicher Verlust an Habitaten von Reptilien und Insekten,
- mögliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate.

Der Umweltbericht inklusive der dazugehörigen Anhänge ist Teil der Anlagen dieser Begründung.

6 VERFAHRENSVERMERKE

Im Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan wurden bislang folgende Schritte durchlaufen:

I. Änderung des FNP

Änderungsbeschluss: 03.03.2021

Bekanntmachung: 19.03.2021 Amtsblatt Nr. 4/21

II. Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung: 10.12.2021 (Amtsblatt Nr. 15/2021)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Öffentlichkeit: 03.01.-17.01.2022

Behörden, TöB: 15.12.2021-17.02.2022

Gleichzeitig zur Auslegung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Spremberg/Grodtk wurde der Bebauungsplan Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“ ausgelegt.

Es wurden insgesamt 25 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Es wurden keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit abgegeben.

Folgende Einwendungen/Anregungen/Hinweise wurden **berücksichtigt**:

- Prüfung ob das REK Altdöbern-Drebkau-Welzow-Spremberg von der Planung betroffen ist
- Keine Überplanung von gewidmeten Bahnflächen
- Sicherstellung der ausschließlichen Verwendung von blendwirkungsarmen Solarmodulen im städtebaulichen Vertrag
- Einarbeitung von Beschreibung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkung auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in der Begründung
- Erarbeitung eines Gestattungsvertrages zwischen der LEAG und dem Vorhabenträger
- Abstimmung der Geh-/Fahr- und Leitungsrechte auf den Bahnflächen mit der LE-B Bereich Naturschutzmanagement wird zwischen der frühzeitigen Auslegung zum Vorentwurf und der formellen Auslegung zum Entwurf vorgenommen
- Einhaltung von Abstandsflächen zwischen Modul- und Forstflächen
- Abstimmung der Wildwechselkorridore mit den Jagdpächtern der betroffenen Bereiche zwischen der frühzeitigen Auslegung zum Vorentwurf und der formellen Auslegung zum Entwurf
- Generalisierung der Planzeichnung in Bezug auf dargestellte Grünflächen

- Aktualisierung der Zitierweise der Rechtsgrundlagen
- Berücksichtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes
- Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope (Rote Liste Brandenburg)
- Berücksichtigung der besonders geschützten Pflanzenarten (Rote Liste Brandenburg)
- Unzulässige Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes führen können
- Dezierte Darstellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem SPA-Gebiet durch die UVP und die Maßnahmen des Umweltberichts
- Ausschluss der Verschlechterung des Erhaltungszustands von europäischen Vogelarten im SPA-Gebiet, siehe UVP und Abwägungsprotokoll
- Darstellung des Abschlussbetriebsrahmenplan (ABP)
- redaktionelle Anpassung der Formulierung zur Vereinbarung zur Haftungsfreistellung zwischen dem Vorhabenträger und der LMBV
- Abgleich des ABP mit den Sonderbauflächen Solar

Die aufgeführten Einwendungen/Anregungen und Hinweise zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Spremberg/Grodtk sind entsprechend in die Planung eingeflossen.

III. Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss zur Offenlegung *steht aus*

Bekanntmachung *steht aus*

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden *Öffentlichkeit steht aus*

Behörden, TöB steht aus

Spremberg, den
.....
Unterschrift

IV. Abwägungsbeschluss zur förmlichen Beteiligung der 13. FNP-Änderung

Beschluss des Abwägungsprotokolls zur förmlichen Beteiligung

steht aus

Spremberg, den
.....
Unterschrift

V. Feststellungsbeschluss über die 13. FNP-Änderung durch die SVV der Stadt

Spremberg/Grodtk

steht aus

Spremberg, den
.....
Unterschrift

VI. Anordnung der Ausfertigung der 13. FNP-Änderung der Stadt Spremberg/Grodtk
steht aus

Forst, den
.....
Unterschrift

VII. Genehmigung der 13. FNP-Änderung gemäß [§ 6 Abs. 1 und 3 BauGB](#) durch den
Landkreis Spree-Neiße

Verfügung vom: *steht aus*
Aktenzeichen:

Forst, den
.....
Unterschrift

VIII. Anordnung der Bekanntmachung der 13. FNP-Änderung gemäß
[§ 6 Abs. 5 BauGB](#) im Amtsblatt Nr. /

Spremberg, den
.....
Unterschrift

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Stand: 15.01.2026

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]).
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).

8 QUELLEN

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2021): **Steckbrief der Natura 2000 Gebiete**. [online:] https://www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete/steckbriefe/natura/gebiete/show/spa/DE4450421.html?tx_n2gebiete_pi1%5Bsearch%5D%5Bgebname%5D=&tx_n2gebiete_pi1%5Bsearch%5D%5Bbundesland%5D%5B0%5D=2&cHash=eb3f3e66c6aa9a898fef666ac5fdb43, Zugriff am 10.08.2021.

LBGR (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg) (o.J.): **Karte des LBGR. Fachinformation Bergbau**. [online:] http://www.geo.brandenburg.de/them_p hp_6.0/maps/index.html?karte=bergbau&embedded=false#basemap=0&scale=72223¢erX=1598146.7545687081¢erY=6728027.970283951&bmFader=0&layerIds

=765.1375.1376.2303.3570.3571.3209.3211.3212, Zugriff am 16.08.2021.

LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH) (2021): **Abschlussbetriebsplan**. [online:] <https://www.lmbv.de/index.php/Glossar/abschlussbetriebsplan.html>, Zugriff am 12.08.2021.

LfU (Landesamt für Umwelt Brandenburg) (2021): **Lausitzer Bergbaufolgelandschaft Datenbogen Vogelschutzgebiet SPA**.

LfU (Landesamt für Umwelt Brandenburg), Referat W16 - Hochwasserrisikomanagement, Wasserrahmenrichtlinie (2021): **Auszug der Risikokarte (hohe Wahrscheinlichkeit)**. [online:] <https://apw.brandenburg.de/?th-filter=WT10|AWT10|WT100|AWT100|WT200|AWT200|93|109|108|110&feature=showNodesInTree|%5b%5b108,109,110%5d,true#>, Zugriff am 17.08.2021.

LfU (Landesamt für Umwelt Brandenburg (o.J.): **4. Schwerpunkträume für die Maßnahmenumsetzung - Vogelarten nach Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie. Beschreibung**. [online:] <https://metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuid=D5810392-9FB5-4D28-B7C4-A05340B8FED0&plugid=%2fingrid-group%3adsc-BB>, Zugriff am 16.08.2021.

LfU (Landesamt für Umwelt Brandenburg (o.J.a): **3. Schwerpunkträume für die Maßnahmenumsetzung - Arten mit internationaler Verantwortung Brandenburgs. Beschreibung**. [online:] <https://metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuid=0EA3F5F2-E5C3-43B3-970F-5F9DF167D295&plugid=%2fingrid-group%3adsc-BB>, Zugriff am 16.08.2021.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (2020): **Ergebnis der Potenzialanalyse zum Anschluss von Photovoltaikanlagen am Standort Spremberg**.

Stadt Spremberg, (2017): **Flächennutzungsplan Spremberg, 7. Änderung. Begründung** gem. §5 Abs. 5 BauGB. Feststellungsexemplar.

Stadt Spremberg, (2017a): **Landschaftsplan Spremberg, 7. Änderung. Erläuterungsbericht**.

Stadt Spremberg Stadtverordnetenversammlung (SVV), (2020): **Beschluss G/VII/20/0340. Entscheidung zur Aufnahme von Sonderbauflächen Solar in den Flächennutzungsplan**.

Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg, (2019): **LEP HR – Festlegungskarte. Kartenausschnitt E**. [online:] <https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/lep-hr/lep-hr-festlegungskarte-895053.php>, Zugriff am 12.08.2021.

9 ANLAGEN

- bosch&partner: Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Lausitzer

Bergbaufolgelandschaft“ (4450-421) zum B-Plan Nr. 109 Solarpark Groß Buckow inkl. Anhänge (Stand 09/2025)

- ▶ Ingenieurbüro NUB: Errichtung der Freiflächen-PVA im SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (Stand 10/2020)
- ▶ Landschaft*Park*Garten: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“ inkl. Anhänge (Stand 01/2026)